

**13662/AB**  
**vom 06.04.2023 zu 14107/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)  
 Kunst, Kultur,  
 öffentlicher Dienst und Sport

**Mag. Werner Kogler**  
 Vizekanzler  
 Bundesminister für Kunst, Kultur,  
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.129.275

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Februar 2023 unter der Nr. **14107/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
  - a. *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.*
  - b. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
  - c. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*

Ja. Umfasst sind daher alle mit Besorgung der Aufgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie seiner nachgeordneten Dienststellen betrauten Organe.

**Zu den Fragen 2 und 2a):**

- Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851 .995)?
  - a. Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?

Der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der hier angeführten Begriffe wird gefolgt.

**Zu Frage 2b):**

- b. Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichten Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851 .995, S 4) an? Wenn ja, welche?

Ob die unter Subfrage b) angeführten „anderen Werke“ in gleicher Weise wie die von Art. 20 Abs. 5 B-VG erfassten Dokumente veröffentlicht werden, hängt vom jeweiligen Zweck, eingeräumten Verwertungsrechten und den technischen Gegebenheiten ab.

**Zu Frage 3:**

- Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?
  - a. Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?
  - b. Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?
  - c. Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (z.B. auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?
  - d. Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs. 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?
  - e. Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?
  - f. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs. 3 legt die

*Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?*

- g. Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?*

Eine Übersicht der Studien, Gutachten und Umfragen des Ressorts, die gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG seit 1. Jänner 2023 veröffentlicht werden müssen, wird auf der Website in der Rubrik Publikationen unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/art-20-abs-5-b-vg.html>.

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung waren nachstehende Studien bzw. Gutachten gemäß den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 5 B-VG zu veröffentlichen:

- [https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:909fcf51-9c98-4bbd-ad84-1e147226de75/Teichtmeister\\_Gutachten\\_Gahleitner.pdf](https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:909fcf51-9c98-4bbd-ad84-1e147226de75/Teichtmeister_Gutachten_Gahleitner.pdf)
- [https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:fc52fbde-0473-4030-9d2b-071140464be7/Teichtmeister\\_Rechtliche\\_Stellungnahme\\_Wess.pdf](https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:fc52fbde-0473-4030-9d2b-071140464be7/Teichtmeister_Rechtliche_Stellungnahme_Wess.pdf)

Details zur Vorgehensweise, wie Zeitpunkt und Dauer der Veröffentlichung, die Berücksichtigung allfälliger Geheimhaltungspflichten, die einer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung entgegenstehen etc. richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es wird hier im Anlassfall durch die gemäß geltender Geschäftsordnung zuständigen Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten zu entscheiden sein.

**Zu Frage 4:**

- *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs. 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*
  - a. Wenn ja, welche?*
  - b. Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Die zuständigen Bediensteten wurden über den Regelungsinhalt von Art. 20 Abs. 5 informiert und das Rundschreiben des BKA-VD wurde zirkuliert. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht geplant.

Mag. Werner Kogler

